

# Verordnung der Stadt Passau über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle aus Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

vom 15.11.2002

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG - ) vom 07. Juni 1972 (BGBl I. S. 873) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 1977 (BGBl I. S. 41, ber. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 1982 (BGBl I. S. 281) und des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100), geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154) erlässt die Stadt Passau folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Zulassung des Verbrennens von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Holzige Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind trockene Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können.
- (2) Zu den holzigen Gartenabfällen zählen insbesondere Reisig, Zweige und Äste, nicht hingegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist.
- (3) Gärten im Sinne dieser Verordnung sind Haus- und Kleingärten, die nicht dem gewerblichen Gartenbau dienen.

### § 3 Grenzen des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan der Stadt Passau, Maßstab 1:10.000 durch graue Hinterlegung der Flächen gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine Ausfertigung kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadt Passau – Umweltschutz – eingesehen werden.

### § 4 Geltungsdauer

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Gärten, im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, dürfen in den Gärten, in denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen nach Absatz 1 ist nur in der Zeit vom 01. April bis 30. April und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres zulässig.
- (3) Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

### § 5 Sonstige Anforderungen

- (1) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit und insbesondere ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.  
Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden. Nach Ende des Verbrennens der holzigen Gartenabfälle ist das Feuer unverzüglich zu löschen.  
Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Waldgesetz für Bayern in seiner jeweiligen Fassung und die Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl S. 101, BayRS 215-2-1-1) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zu erfüllen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden kann.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Passau, den 30.11.2004

Stadt Passau

Albert Zankl  
Oberbürgermeister